

## AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in dem Verein AKB-Aktionsbündnis gegen Kohlekraft in Brunsbüttel

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße / Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_  
(falls vorhanden)

E-Mail: \_\_\_\_\_  
(falls vorhanden)

Ich verpflichte mich den einmaligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 400,00 € (in Worten Vierhundert) innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung meiner Mitgliedschaft durch den Vereinsvorstand auf das Konto des Vereins zu entrichten.

Die Vereinssatzung wurde mir ausgehändigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Das AKB-Aktionsbündnis gegen Kohlekraft in Brunsbüttel ist ein Verein mit Sitz in Brunsbüttel.
- (2) Zweck des Vereins ist es mit politischen und juristischen Mitteln der Ansiedelung von neuen Kohlekraftwerken in Brunsbüttel-Süd entgegenzutreten. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied für die Ziele des Vereins einzutreten und den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird dem Vereinszweck zugeführt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand erklären.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn dieses schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht nicht.

### § 3 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal im Geschäftsjahr statt. Aufgaben der jährlichen Mitgliederversammlung sind mindestens:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Neuwahl oder Abberufung des Vorstandes und des Kassenprüfers, soweit geboten,
  - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - e) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
  - f) die Auflösung des Vereins
- (2) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand hierzu einlädt oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und sind jeder alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur bis zur maximalen Höhe Vereinsvermögen begründen. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### § 6 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### § 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitgliedern. Der Rückzahlungsbetrag bemisst sich anteilig nach der Höhe des jeweils eingezahlten Mitgliedsbeitrags.
- (3) Über die Verwendung überschüssiger Gelder wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtmäßigen Vereins erfolgen.

Brunsbüttel, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift vom Gründungsmitglied

Brunsbüttel, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift vom Gründungsmitglied

Brunsbüttel, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift vom Gründungsmitglied

Brunsbüttel, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift vom Gründungsmitglied

# **AKB** Aktionsbündnis gegen Kohlekraft in Brunsbüttel

## Vollmacht

Hiermit erteile ich

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße / PLZ,  
Ort: \_\_\_\_\_

Mitglieds-Nr. \_\_\_\_\_

nachfolgend genannter Person die Vollmacht mein Stimmrecht auf der

Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ aufgrund meiner  
Abwesenheit auszuüben.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße / PLZ,  
Ort: \_\_\_\_\_

Ausweis-Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**AKB Aktionsbündnis gegen Kohlekraft in Brunsbüttel**

c/o Christian Barz, Frischstr. 36, 25541 Brunsbüttel

Bankverbindung: Dith. Volks- und Raiffeisenbank EG Heide, BLZ 218 900 22, Kto.-Nr. 5 45 46 38